

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 213/00, Beschluss v. 20.12.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 213/00 - Beschluß v. 20. Dezember 2000

Nachholung des rechtlichen Gehörs; Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33a StPO; § 44 ff. StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer Verfahrensrüge wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Angeklagten durch Beschluß vom 28. Juni 2000 als offensichtlich unbegründet 1
verworfen. Nach einer im Revisionsrechtszug erlassenen Sachentscheidung, die das Verfahren zum Abschluß
gebracht hat, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur weiteren
Begründung der Revision nicht in Betracht (BGHSt 7, 94; st. Rspr.). Schon deswegen ist der Antrag des Angeklagten
auf Wiedereinsetzung unzulässig.

Eine Auslegung seines Schreibens als Antrag nach § 33 a StPO führt ebenfalls nicht zum Erfolg, weil dessen 2
Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Senat hat in seinem Verwerfungsbeschluß keine Tatsachen oder
Beweisergebnisse verwertet, zu denen der Angeklagte nicht gehört worden wäre.